

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der
rheinischen Städte und Kreise



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Dezernat 2
FINANZEN, WIRTSCHAFT, HOCHBAU

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland · Dez. 2 · 50663 Köln

Präsident des Landtages
NW

Herr Ulrich Schmidt
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf

Datum

24. Okt. 1997

Auskunft erteilt

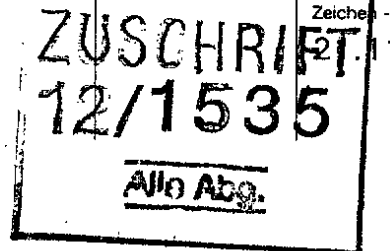
Herr Hofenbitzer

Gebäude-/Zi.-Nr. ☎ (02 21) 8 09-

Fax (02 21) 8 09-

1/2 6 a | 3106 | 3256

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften

Ihr Schreiben vom 30. September 1997; Az.: I.1. E.1

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zum Hearing des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags am 05.11.1997 möchte ich mich im Namen beider Landschaftsverbände sehr herzlich bedanken.

Vorab übersende ich Ihnen die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte gemeinsame Stellungnahme, die durch Herrn Ersten Landesrat Molsberger mündlich erläutert wird:

1. Allgemeine Betrachtungsweise:

Nach heutigen Erkenntnissen gehen die Umlagegrundlagen insgesamt gegenüber der Veranschlagung 1997 deutlich zurück und zwar um 2,5 %-Punkte beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 1,4 %-Punkte beim Landschaftsverband Rheinland.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 · 50679 Köln
Dienstgebäude in Köln-Deutz

1 = Landeshaus · Kennedy-Ufer 2
2 = Haus des Landschaftsverbandes · Ottoplatz 2
3 = Rheinlandhaus · Mindener Straße 2
4 = Theodor-Bablon-Straße 3
5 = Riewoldt-Haus · Karlstraße 34 - 44
6 = Hermann-Pünder-Straße 1

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Fax Zentrale (02 21) 8 09-22 00
Fax Zentrale (02 21) 8 09-32 10
Fax Zentrale (02 21) 8 09-21 57
Fax Zentrale (02 21) 8 09-20 11
Fax Zentrale (02 21) 8 09-35 39
Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Telefon Vermittlung (02 21) 8 09-0

Besuchszeit

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von
9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Linie 1, 2, 7 und 9 (Deutzer Freiheit)

Haltestelle Deutzer Bahnhof Bahnhof Köln-Deutz

Bitte benutzen Sie Bus und Bahn, da nur wenige Gästeparkplätze verfügbar sind.

Negative Abrechnungsbeträge in nie dagewesener Höhe, die in die Umlagegrundlagen einfließen, führen zu erheblichen Einschnitten. Für die Landschaftsverbände bedeutet dies Verluste in Höhe von insgesamt 575 Mio. DM (LVR: 253 Mio. DM, davon 18,0 % = 45,5 Mio. DM - LWL: 322 Mio. DM davon 17,7 % = 57,0 Mio. DM).

Die zuvor durch den Nachtrag zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 reduzierten Schlüsselzuweisungen steigen um rd. 3,0 %. Unter Berücksichtigung der negativen Abrechnungsbeträge der Schlüsselzuweisungen 1996 ergibt sich gegenüber der Veranschlagung 1997 für beide Landschaftsverbände insg. ein Rückgang von rd. 25 Mio. DM.

2. Derzeitige Situation der Landschaftsverbände

Bereits im Jahre 1997 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Mitgliedskörperschaften entlastet und bei einem ausgeglichenen Haushalt den Umlagehebesatz um 0,5 %-Punkte auf 18,0 % gesenkt.

Demgegenüber schließt der Haushalt 1997 des Landschaftsverbandes Rheinland bei einem Hebesatz von 18,5 % mit einem Fehlbedarf von 92,6 Mio. DM ab. Allerdings mußte 1997 der Fehlbetrag aus 1995 in Höhe von 401 Mio. DM abgedeckt werden. Da der Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde, mußte der LVR ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und den Zeitpunkt beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Damit gehörte er zu den 135 kommunalen Körperschaften, die 1997 einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen. Die finanziell bedrückende Lage der gesamten kommunalen Familie ist hieraus überdeutlich ablesbar.

Der LVR hat sich, wie auch andere Kommunen, bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes an die Orientierungsdaten des Landes gehalten. Danach sollten die Umlagegrundlagen 1998 um 2,9 % steigen. Heute steht, unter Berücksichtigung des Nachtrages zum Landeshaushalt 1997 und nicht zuletzt aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 fest, daß diese Steigerung nicht erreicht werden kann.

3. Umlagegestaltung bei den Landschaftsverbänden 1998

Der Landschaftsverband Rheinland hat seinen Haushalt bereits am 11. September 1997 eingebracht; beim LWL geschieht dies am 14. November 1997.

Der Landschaftsverband Rheinland wird, wie im Haushaltssicherungskonzept des Jahres 1997 vorgesehen, seine Mitgliedskörperschaften entlasten und den Umlagehebesatz um 0,5 %-Punkte auf 18,0 % im Jahre 1998 senken. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat diese Umlage-

senkung auf 18,0 % bereits 1997 vorgenommen. Darüber hinaus berücksichtigt der Haushaltsplanentwurf 1998 eine weitere Reduzierung der Landschaftsumlage. Der Haushaltsplanentwurf 1998 des LWL geht von einem Umlagehebesatz i. H. v. 17,7 %- Punkten aus.

Die Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände müssen dadurch rd. 210 Mio. DM weniger an Landschaftsumlage (beim LVR rd. 90 Mio. DM; beim LWL rd. 120 Mio. DM) zahlen.

Mit diesen Umlagesenkungen haben die Landschaftsverbände ihre Partnerschaft innerhalb der kommunalen Familie unter Beweis gestellt, obwohl durch das Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 keine Verbesserung ihrer finanziellen Situation eintreten wird, wie dies bereits unter Ziff. 1 dargestellt wurde.

4. Auswirkungen der 2. Stufe der Pflegeversicherung

Die Landschaftsverbände haben im Hinblick auf die zu erwartenden Entlastungen aus der 2. Stufe der Pflegeversicherung erhebliche Defizite in den Vorjahren in Kauf genommen. Ohne die Pflegeversicherung, für die sich die Landschaftsverbände eingesetzt haben und deren Einführung ausdrücklich begrüßt wurde, wären Umlageerhöhungen auf einen Hebesatz von weit über 20 % mit den entsprechenden Folgen für die Kommunen unvermeidlich gewesen.

Die ursprünglichen Erwartungen an die Pflegeversicherung haben sich allerdings bei weitem für die Landschaftsverbände nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang möchte ich zwei konkrete Beispiele ansprechen:

4.1 Investitionshilfen für Pflegeeinrichtungen aufgrund des Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbände sind nach dem Landespflegegesetz NW (PfG NW) für die finanzielle Förderung der Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen für ambulante und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zuständig.

Aufgrund des § 19 PfG hat das Land NW ein Investitionsprogramm zur Förderung der Einrichtungen erstellt. Für die Laufzeit des Programmes müssen die Landschaftsverbände komplementäre Mittel bereitstellen.

Die Landschaftsverbände fördern bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege 60 % und bei vollstationärer Pflege 30 % der anererkennungsfähigen Kosten. Für diese Förderung wurden/werden in den Haushalten der Landschaftsverbände ab 1996 für die Dauer von 3 Jahren entsprechende Beträge vorgesehen.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sieht der Haushaltsplan hier durchschnittlich jährlich 105,0 Mio. DM vor. Für den LVR wurden in 1997 76,5 Mio. DM und für das Jahr 1998 118,0 Mio. DM veranschlagt.

Die Ausgabemittel in Verbindung mit den Verpflichtungsermächtigungen stellen sicher, daß die Mittel des Landes NW von jährlich 70 Mio. DM (je Landschaftsverband) voll in Anspruch genommen werden können.

Die Landschaftsverbände gehen davon aus, daß sich das Land NW auch über das Jahr 1998 hinaus im notwendigen Umfang an der Investitionsförderung beteiligen wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, sicherzustellen, daß die für 3 Jahre durch das Land NW bereitgestellten Mittel in Höhe von jährlich 140 Mio. DM auch dann in voller Höhe bereitgestellt werden, wenn sie in einem Haushaltsjahr nicht in voller Höhe abfließen oder auch nicht durch Bewilligungsbescheide gebunden werden.

4.2 Pflegewohngeld

Die Entwicklung des Pflegewohngeldes ist ebenfalls besorgniserregend. Erste Auswertungen zeigen einen erheblichen Fehlbedarf durch ein im Schnitt höheres Pflegewohngeld als zunächst angenommen. Außerdem sind Einnahmeverluste entstanden. Vor Einführung des Pflegewohngeldes wurden die Investitionskosten ebenfalls über den Pflegesatz refinanziert, die Landschaftsverbände bekamen aber unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Sozialhilfe diese Aufwendungen in Höhe von ca. 30 % durch Dritte erstattet.

5. Ausgaben des Sozialhaushaltes

Die Ausgaben des Sozialhaushaltes prägen die Verwaltungshaushalte der Landschaftsverbände. Sie betragen rd. 7.770 Mio. DM und somit 75,6 % der Gesamtausgaben beider Landschaftsverbände. (LVR: 4.186,7 Mio. DM von 5.581,7 Mio. DM = rd. 75 %, LWL: 3.583,6 Mio. DM von 4.689,8 Mio. DM = 76,4 %).

Trotz Einnahmeeinbrüchen bei der Umlage muß auf der Ausgabenseite im Bereich der Sozialhilfe mit einem Kostenanstieg gerechnet werden. Der Städtetag NW hat von einer "Wiederbelebung der klassischen Dynamik der Sozialhilfeeats" gesprochen. Hier muß gegengesteuert werden.

Dabei ist die Entwicklung in der Eingliederungshilfe aufgrund überproportionaler Fallzahlsteigerungen und steigender Nettobelastung besorgniserregend.

Da aus Umlage- und Schlüsselzuweisungen keine Mehreinnahmen zu erwarten sind, werden die Landschaftsverbände und die Kommunen diese ständig wachsenden Sozialhilfeleistungen kaum alleine finanzieren können.

Sie bilden das Hauptproblem für die Entwicklung der Haushalte.

6. Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe an die Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände sind dankbar für die Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe. Die Einnahmen werden sehr benötigt; sie helfen, decken aber, da in ihrer Höhe seit Jahren unverändert, Mehrbelastungen in diesen Bereichen nicht ab.

7. Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen für asylbegehrende Ausländer

Während das Land NW seine landesgesetzliche Regelung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) beibehalten hat und die Jugendhilfeaufwendungen für asylbegehrende Ausländer erstattet, haben einige Bundesländer ihre landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft gesetzt. Die Jugendämter wurden angewiesen, nunmehr gem. § 89 d Abs. 2 SGB VIII beim Bundesverwaltungsamt Köln einen Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers zu stellen und bei diesem ihren Erstattungsanspruch geltend zu machen. Diese Ansprüche werden derzeit von den Landschaftsverbänden, soweit sie als zuständiger überörtlicher Träger bestimmt werden, zurückgewiesen. In der Sache sind z. Z. mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig.

Die bundesweite Anwendung des § 89 d Abs. 2 SGB VIII hätte für die kommunalen Landesjugendämter der Landschaftsverbände die Konsequenz, daß sie verpflichtet wären, für asylbegehrende Ausländer in anderen Bundesländern Jugendhilfeaufwendungen aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die Anwendbarkeit des § 89 d Abs. 2 SGB VIII unterstellt, würde sich Nordrhein-Westfalen doppelt (das Land über das Flüchtlingsaufnahmegesetz für nach NW eingereiste Personen und die Landschaftsverbände gem. SGB VIII nach einer Quote für außerhalb von NW eingereiste Personen) an den Jugendhilfegesamtaufwendungen für Asylbewerber beteiligen. Die Landschaftsverbände haben daher mehrfach auf die Problematik hingewiesen und am 24.04.1996 einen Vorschlag zum Gesetzentwurf vorgelegt. Die Umsetzung würde mittelfristig wesentliche Einsparungen ermöglichen.

Das finanzielle Risiko ist bei der Anwendung des § 89 d Abs. 2 SGB VIII erheblich. Allein für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe belief es sich zum 30.06.1997 auf geschätzt 42,4 Mio. DM. Im Haushaltsentwurf 1998 des Landschaftsverbandes Rheinland ist hierfür ein Betrag i. H. v.

rd. 33 Mio. DM vorgesehen. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht entsteht, ist vom Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung abhängig.

8. Zukunft des Finanzausgleichs

Ab dem Jahre 1999 wird sich die Abschaffung der Gewerbesteuer auch für die Landschaftsverbände auswirken. Die Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer muß deshalb mit in die Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände einfließen.

Inwieweit und wann sich die Auswirkungen der Steuerreform zeigen werden, bleibt zunächst abzuwarten.

9. Änderungen der GO

Zu den in Artikel 3 beabsichtigten Änderungen der GO ist festzustellen:

9.1 Beschränkungen bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes § 75 (7) Ziffer 1 GO

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Formulierung des § 75 Abs. 7 Ziff. 1, wonach - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes - u. a. weitere haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen zu beachten sind.

Gerade Kommunen die unter einem Haushaltssicherungskonzept ihren Haushalt führen, sind auf die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsbewußtsein ihres Personals angewiesen. Dies wird durch die im ganzen Land stattfindende Diskussion im Rahmen der Neuen Steuerungsmodelle besonders deutlich.

Enge personalwirtschaftliche Maßnahmen, die Beförderungssperren oder sonstigen Einschnitte nach sich ziehen, hemmen die Motivation und die Einsatzbereitschaft, obwohl gerade in schlechten wirtschaftlichen Zeiten die aktive und konstruktive Mitarbeit des Personals erforderlich ist, um der Krise Herr zu werden.

Im übrigen sind Selbstbindungen besser als Fremdbestimmungen.

9.2 Aufnahme von Krediten in der vorläufigen Haushaltswirtschaft § 75 (7) GO

Gemeinden, die künftig nach den verschärften vorläufigen Bewirtschaftungsvorschriften verfahren, können den in § 81 (2) GO festgelegten Kreditrahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 75 (7) Ziffer 2 überschreiten.

Da diese Regelung jedoch nicht bei den Gemeinden vorgesehen ist, die im Rahmen des § 81 den "normalen" vorläufigen Bewirtschaftungsbestimmungen unterliegen, ergibt sich eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung.

Hierzu schlage ich vor, die beabsichtigte - erweiterte - Regelung nach § 75 (7) Ziffer 2 auch in § 81 (2) zu übernehmen.

9.3 Prüfung von Programmen bei Gemeinden ohne eigenes RPA § 92 GO

Es ist vorgesehen, Programme in Kassengeschäft und Rechnungswesen dann von einer Stelle außerhalb der Gemeinde prüfen zu lassen, wenn ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist. Aber auch bei bestehendem Rechnungsprüfungsamt ist eine Prüfung von Programmen von einer fachlich geeigneten Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung vorstellbar. So wäre diese Prüfung nach der jetzigen Regelung der GO z. B. bei gemeinsamen Projekten mehrerer Gemeinden/Gemeindeverbände durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter der Beteiligten vorzunehmen. Aus ökonomischen Gründen halte ich dies jedoch nicht für sinnvoll und schlage daher eine Ergänzung der GO vor, die Ausnahmen von der Prüfungspflicht durch eigene Rechnungsprüfungsämter zulässt, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Ich bitte, die Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Esser)